



# Neue Erbrechtsverordnung VI

Im 6. Teil unsere Serie zum Thema Änderungen nach der neuen Erbrechtsverordnung behandeln wir heute die Entstehung der Steuer und ihre Verjährung.

Das Entstehen der Steuerschuld ist der Tag, an dem die Steuerpflicht begründet wird. Die Fälligkeit hingegen regelt den Tag, an dem die Steuer zu bezahlen ist.

Gemäß Art. 24 des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts tritt bei Erwerb der Steuertatbestand von Todes wegen mit dem Tod des Erblassers ein.

Art. 25 des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts verweist zur Berechnung der Verjährungsfrist auf die Artikel 65 und ff. des Allgemeinen spanischen Steuergesetzes. In der Regel verjährt der Anspruch der Behörde nach vier Jahren und sechs Monaten.

## ÄNDERUNGEN NACH DER NEUEN ERBRECHTSVERORDNUNG

In der ErbRVO wird ein einziges, auf die Gesamtheit des Nachlasses anwendbares Recht festgelegt, unabhängig von der Art und Beschaf-

fenheit des Vermögens und des Ortes, wo sich dieses befindet, so dass auf dieser Weise das Einheitsprinzip maßgebend ist.

Dennoch wird man in denjenigen Fällen Acht geben müssen, in denen das nicht in Spanien errichtete Testament dem spanischen Recht unbekannte Möglichkeiten der Ausgestaltung der Erbschaft enthält. Zum Beispiel sind die Vor- und Nacherbschaft im spanischen Recht unbekannt. Weiterhin gibt es auch kein gemeinschaftliches Testament von Eheleuten mit Bindungswirkung. Trotzdem entfaltet ein deutsches „Berliner Testament“ auch in Spanien volle Rechtswirkung.

Eine weitere bedeutende Problematik des spanischen Rechtssystems ist dessen Komplexität, da es sich um einen Staat mit mehreren Rechtsordnungen handelt. Zur Bewältigung dieser Problematik legt die Verordnung fest, dass in Staaten mit verschiedenen Rechtsordnungen die konkrete Festlegung des Gesetzes in Konformität mit seinen internen Normen durchgeführt

wird. Allerdings gibt es in Spanien eine Gesetzeslücke, denn dort ist kein selbständiges gesetzliches System der internen Konfliktlösung vorgesehen.

Dieser beschriebene Konflikt wird durch Verweis auf Art. 16 CC gelöst; danach ist Anknüpfungspunkt nicht die Staatsangehörigkeit, sondern die zivilrechtliche Gebietszugehörigkeit. Im Fall von Ausländern stellt dies ein Problem dar. Diese weisen in aller Regel keine zivilrechtliche Gebietszugehörigkeit auf. Gemäß Art. 12 CC wird die Anwendung der Bestimmungen hinsichtlich der Zuordnung, der Weiterleitung und der Ausnahmeregelung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen, da es sich hierbei um Fragen handelt, die auf dem Gebiet des interregionalen Rechts nicht aufgeworfen werden bzw. die anderweitig zu behandeln wären.

Aus diesem Grund wurde der spanische Gesetzgeber auf die Notwendigkeit hingewiesen, ein Gesetz zu erlassen, das für diese Situation eine Lösung bietet. Der Art. 36 ErbRVO verweist auf die internen

Richtlinien des Staates, zeigt jedoch an, wie in Ermangelung solcher Richtlinien zur Bestimmung des anwendbaren Rechts, vorzugehen ist. Es kann zum Beispiel der gewöhnliche Wohnort zum Zeitpunkt des Ablebens oder das Gesetz der Gebietseinheit, zu der der Verstorbene die engste Beziehung pflegte, den Ausschlag geben.

Für die in Spanien lebenden Deutschen ist diese Verordnung von großer Bedeutung, denn es ist durchaus fraglich, was für sie unter dem „gewöhnlichen Aufenthalt“ zu verstehen ist. Aus spanischer Sicht würde man wohl einen gewöhnlichen Aufenthaltsort annehmen, wenn die Person einen längeren Zeitraum als „residente“ in Spanien steuerpflichtig ist. Dies ist bei einem durchgehenden Aufenthalt in Spanien von mindestens 183 Tagen der Fall. Die Unterschiede des Erbstatuts in Deutschland und in Spanien können für einen deutschen Staatsbürger sowohl Chancen als auch Risiken bergen.

FAZIT: Bisher wurde die Erbfolge deutscher Staatsbürger, die

ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Spanien hatten, nach deutschem Recht geregelt, auch wenn dies in keinem Testament so vorgesehen war. Ab dem 17. 8. 2015 wird sich dies ändern, denn dann wird spanisches Recht und gegebenenfalls das regionale Foralrecht auf die Erbfolge angewandt, wenn Spanien der gewöhnliche Aufenthaltsort ist.

Aus diesem Grund sollte der betreffende Personenkreis rechtzeitig darüber beraten werden, welche gesetzlichen Regelungen der Erbfolge in seinem konkreten Fall zur Anwendung kommen, falls kein Testament vorhanden ist. Bei einer Testamentserstellung unter deutschen Staatsangehörigen sollten die oben beschriebenen Besonderheiten des spanischen Rechts beachtet werden.